

# **Förderverein der Brühlwiesenschule, Hofheim a.Ts., Berufliche Schulen des Main-Taunus-Kreises, e.V.**

## **- Satzung -**

### **§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Brühlwiesenschule, Hofheim e.V.“  
Sitz des Vereins ist Hofheim am Taunus.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2: Zweckbestimmung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung an der Brühlwiesenschule, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Brühlwiesenschule bei deren pädagogischen Aufgaben. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.  
Zu unterstützende Maßnahmen können sein:
- Die pädagogische Förderung der Schülerinnen und Schüler der Brühlwiesenschule.
  - Die Förderung und Durchführung von Aus- und Weiterbildung
  - Die Förderung der Schulgemeinschaft durch sozialpädagogische und soziale Arbeit.
  - Die Förderung von Kontakten zwischen Ausbildungsbetrieben und Brühlwiesenschule, insbesondere zur Vermittlung von Praktikumsplätzen
  - Die Unterstützung bedürftiger Schüler der Brühlwiesenschule bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen. Die Vorschriften des §53A.O sind hierbei zu beachten
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3: Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
- Schülerinnen und Schüler (auch ehemalige) der Brühlwiesenschule, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte
  - amtierende und pensionierte Lehrkräfte der Brühlwiesenschule
  - natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung nach §2 haben
- Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.

Vom Vorstand können auch Ehrenmitglieder einstimmig gewählt werden, die sich um die Förderung der Brühlwiesenschule besonders verdient gemacht haben. Jedes Vorstandsmitglied hat das Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder.

- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und wird von ihm in einfacher Mehrheit entschieden.  
Bei Ablehnung kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch schriftliche Austrittserklärung mit monatlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.
- Nach zweijährigem Beitragsrückstand.
- Durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung von juristischen Personen.
- Durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den der Vorstand in einfacher Mehrheit entscheidet.

#### **§ 4: Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 5: Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im ersten Quartal statt. Der erste Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende lädt hierzu schriftlich, spätestens einen Monat vor Versammlungstermin, ein. Die Tagesordnung ist beizufügen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Anträge zur Änderung der Satzung müssen mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht worden sein.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, wenn sie mindestens von einem Drittel der Mitglieder oder von der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, alle zwei Jahre
  - Wahl der beiden Kassenprüfer pro Geschäftsjahr
  - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
  - Festsetzung der Beitragssätze
  - Behandlung der Anträge
  - Beschluss über den Vereinshaushalt
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.

- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden, oder seinem Vertreter, und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Genehmigung erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

#### **§ 6: Vorstand:**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenswart

Die weiteren Vorstandsmitglieder gehören nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand, sondern dem Gesamtvorstand an.

Diese sind

- der Schriftführer/die Schriftführerin
- Bis zu drei Beisitzer/innen

- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Bei mehr als einem Wahlvorschlag ist auf Antrag schriftlich zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder angehören.
- (6) Für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- (7) Der/die Vorsitzende beruft mindestens einmal im Halbjahr eine Vorstandssitzung ein.

#### **§ 7: Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Brühlwiesenschule, Berufliche Schulen des Main-Taunus-Kreises Hofheim, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung an der Brühlwiesenschule zu verwenden hat.

Die Auflösung ist dem zuständigen Finanzamt und dem Registergericht bekannt zu geben.

## **§ 8: Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung wurde am 10. Oktober 2013 beschlossen.  
Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt in Kraft.

Vorsitzender

Stellv. Vorsitzende

Kassenwart